jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/10/13 10ObS320/98a, 10ObS15/03h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1998

Norm

ASVG §86 Abs3 Z1
ASVG §357 Abs1
ASVG §361 Abs1 Z1
AVG §13 Abs2

Rechtssatz

Durch § 13 Abs 2 AVG ist der mündliche Weg für fristgebundene oder fristbestimmende Eingaben ausgeschlossen und der ansonsten zur Anwendung kommende Grundsatz einer weitgehenden Formfreiheit für solche Anträge durchbrochen. Leistungsanträge in Sozialversicherungssachen betreffend Hinterbliebenenleistungen sind insofern fristgebunden, als sie den Anfall der Leistung bestimmen; bei Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt kommt es zu Leistungsverlusten. Für den konkreten Anfall einer solchen Pension ist der Antrag auf Zuerkennung einer solchen jedenfalls fristgebunden. Auch solche materiell-rechtliche Fristen sind von § 13 Abs 2 AVG umfaßt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 320/98a
  Entscheidungstext OGH 13.10.1998 10 ObS 320/98a
- 10 ObS 15/03h
  Entscheidungstext OGH 18.02.2003 10 ObS 15/03h
  Vgl auch; Beisatz: Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110821

Dokumentnummer

JJR_19981013_OGH0002_010OBS00320_98A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at